

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und der SPD

**zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
- Drucksache 5/6340 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD
- Drucksache 5/5829 -**

Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchst. a wird gestrichen.

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

'3. Dem § 63 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

›Kreditaufnahmen für eine wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien sind bereits dann zulässig, wenn die mit der Zweckerreichung verbundenen wirtschaftlichen Vorteile dauerhaft höher sind als der zusätzlich aufzubringende Kapitaldienst (Zins und Tilgung).‹

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Die Gemeinde kann außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung Unternehmen:
1. als Eigenbetrieb,
2. als kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts,
3. in den Rechtsformen des Privatrechts gründen oder übernehmen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.'

b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

'4. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Dies gilt nicht bei einem Tätigwerden im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einschließlich einer Betätigung auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie; hiermit verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Gegebenenfalls ist ein Markterkundungsverfahren unter Einbindung der betroffenen örtlichen Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie durchzuführen.'

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung 'Absätze 1 und 2' durch die Verweisung 'Absätze 2 und 3' ersetzt.

4. In Nummer 8 Buchst. a erhält Absatz 1 Satz 3 folgende Fassung:

'Sie vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs nach außen; die Betriebssatzung kann hiervon abweichende Regelungen vorsehen.'

5. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) § 76 a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

'Zur Finanzierung der Aufgaben, die von der kommunalen Anstalt wahrzunehmen sind, kann die Gemeinde ihr das Recht übertragen, von den Leistungsnehmern der kommunalen Anstalt Beiträge, Gebühren sowie sonstige Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.'

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte 'der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft' durch die Worte 'einer Rechtsform des privaten Rechts' ersetzt.

bbb) In Satz 5 wird das Wort 'Kapitalgesellschaft' durch die Worte 'formwechselnden Gesellschaft' ersetzt.

ccc) In Satz 6 Halbsatz 1 werden die Verweisung 'Absatz 4 Satz 4' durch die Verweisung 'Absatz 4 Satz 5' und die Worte 'einer Kapitalgesellschaft' durch die Worte 'eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts' ersetzt.

ddd) In Satz 7 wird das Wort 'Kapitalgesellschaft' durch die Worte 'formwechselnden Gesellschaft' ersetzt.

cc) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

'Die Anstalt darf keine Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, übernehmen sowie keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen.'

b) § 76 b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Die Leitung der kommunalen Anstalt durch den Vorstand wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von höchstens fünf Jahren; die erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
2. die Festsetzung von allgemein geltenden Tarifen und privatrechtlichen Entgelten der kommunalen Anstalt,
3. die Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers und
6. die Ergebnisverwaltung.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrats nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde. Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass der Gemeinderat dem Verwaltungsrat allgemein oder in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann; außerdem kann sie weitere Fälle vorsehen, in denen eine Zustimmung des Gemeinderates erforderlich ist. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 40 entsprechend. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt § 38 entsprechend.'

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Der Verwaltungsrat besteht aus dem Bürgermeister und den weiteren Mitgliedern.'

bbb) Satz 3 wird gestrichen.

ccc) In dem bisherigen Satz 6 wird das Wort 'Gemeinderats' durch das Wort 'Verwaltungsrats' ersetzt.

ddd) In dem bisherigen Satz 8 werden die Worte 'Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:' durch die Worte 'Als Mitglied des Verwaltungsrats können nicht bestellt werden:' ersetzt.

eee) Der bisherige Satz 9 wird gestrichen.

cc) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn ihr hoheitliche Befugnisse übertragen werden.'

dd) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

'(5) Die Eingruppierung und Vergütung der Beschäftigten der kommunalen Anstalt sowie alle sonstigen Leistungen erfolgen entsprechend den für die Gemeinden geltenden Grundsätzen.'

c) In § 76 c Abs. 1 wird die Verweisung '§ 82 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2' durch die Verweisung '§ 82 Abs. 1' ersetzt.

6. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

'13. § 82 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

›(1) Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung), soweit keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt. In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.‹'

7. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

'14. § 83 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

›(1) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet nach der Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen und der kommunalen Anstalten statt. Sie umfasst nicht die Kassenprüfung.‹'

8. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

'15. § 85 erhält folgende Fassung:

›§ 85
Abschlussprüfung

(1) Der Jahresbericht eines Eigenbetriebs und einer kommunalen Anstalt sollen spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres geprüft sein (Abschlussprüfung).

(2) Die Abschlussprüfung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Für kleine Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten, mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet bis zu 10.000 Einwohnern kann die Prüfung nach Absatz 1 durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt werden; dies gilt nicht, sofern der Eigenbetrieb oder die kommunale Anstalt Aufgaben der Ver- und Entsorgung wahrnimmt.‹'

9. Nummer 16 erhält folgende Fassung:

'16. Dem § 129 Abs. 2 wird folgende Nummer 11 angefügt:

- ›11. das Verfahren bei der Gründung der kommunalen Anstalt sowie bei der Umwandlung von Gesellschaften des privaten Rechts in kommunale Anstalten und den Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der kommunalen Anstalten und deren allgemeine ganze oder teilweise Freistellung von den für die kommunale Anstalt geltenden Vorschriften sowie ihre Auflösung.‹

II. In Artikel 2 Buchst. b wird dem § 3 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

'Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Gemeinde, bei Schadensersatzansprüchen gegen Landräte der Landkreis oder gegen Gemeinschaftsvorsitzende die Verwaltungsgemeinschaft.'

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird gestrichen.

2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach Satz 1 Nr. 1 zulassen, wenn der Fehlbetrag nicht erheblich ist.'

b) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

'(2) In dem Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die die Erreichung der Konsolidierungsziele dauerhaft sichergestellt wird. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Konsolidierungsziele erreicht werden sollen (Konsolidierungszeitraum).'

3. Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden die Nummern 3 bis 11.

IV. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

V. Artikel 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

'(2) Eine kommunale Anstalt kann mit einer anderen durch Vereinbarung einer entsprechenden Änderung der Unternehmenssatzung des aufnehmenden Unternehmens im Wege der

Gesamtrechtsnachfolge zu einer gemeinsamen kommunalen Anstalt verschmolzen werden.'

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte 'der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft' durch die Worte 'einer Rechtsform des privaten Rechts' ersetzt.

bb) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort 'Kapitalgesellschaft' durch die Worte 'formwechselnden Gesellschaft' ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 3 werden die Worte 'einer Kapitalgesellschaft' durch die Worte 'eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts' ersetzt.

2. § 44 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Die Änderung der Unternehmenssatzung, der Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen, die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Festsetzung von allgemein geltenden Abgaben und privatrechtlichen Entgelten, der Austritt, die Verschmelzung sowie die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger.'

b) In Satz 3 wird die Verweisung '§ 38 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5' durch die Verweisung '§ 38 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1' ersetzt."

Begründung:

Zu I. (Artikel 1):

Zu 1.:

Der Gesetzentwurf sieht in Absatz 2 Satz 4 die Absicherung des Kontrahentenausfallrisikos bei Derivatgeschäften vor. Die Regelung das Kontrahentenrisiko abzusichern, wurde bislang in der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise getroffen. Dies sollte so beibehalten werden, da die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zu Einschränkungen führen würde, die für nicht notwendig angesehen werden.

Zu 2.:

Der Regelungsentwurf könnte so verstanden werden, dass Satz 4 für die dort genannten Fälle eine zusätzliche Voraussetzung zu den in Satz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nennt oder aber nur als Präzisierung zu verstehen ist, jedenfalls keine Erweiterung enthält. Gewollt ist aber, dass Satz 4 Kreditaufnahmen unter anderen Bedingungen als in Satz 1 bis 3 ermöglicht, nämlich bereits dann, wenn die in der Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ohne dass für die spezifischen Kredite etwa die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach Satz 3 geprüft wird.

Zu 3. Buchst. a:

Der vom Gesetzentwurf vorgesehene neue Absatz 1 des § 71 soll die möglichen Rechtsformen kommunalwirtschaftlicher Betätigung definie-

ren. Soweit darin zusammenfassend der Begriff "betreiben" gewählt wird, fehlt für diesen jedoch eine entsprechende Definition. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führt. Auch auf entsprechende Anregung der kommunalen Seite soll deshalb die Formulierung des neuen Absatzes 1 der Gesetzesterminologie des Vierten Unterabschnitts angepasst werden.

Zu 3. Buchst. b:

Die bisher in § 71 Abs. 2 Nr. 4 geregelte Subsidiaritätsklausel gilt nur für ein Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge. Durch den Änderungsvorschlag des Gesetzentwurfs kann der Eindruck erweckt werden, dass eine Betätigung in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge liegt und damit dem Subsidiaritätsprinzip unterfällt. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Vielmehr stellt diese Form der kommunalen Betätigung einen Teil der der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 zukommenden Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar, für die das im Allgemeinen geltende Subsidiaritätsprinzip bereits mit der Regelung in Satz 1 durchbrochen ist. Der Beschlussvorschlag stellt dies unter Beibehaltung der Intention des bisherigen Gesetzentwurfs klar und verhindert eine Einengung der Betätigung der Kommunen auf dem Gebiet der Energieversorgung. Damit wird zugleich einer entsprechenden Forderung der kommunalen Spitzenverbände entsprochen.

Zu 3. Buchst. c:

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur der Verweisung, die aus der Einfügung des neuen Absatzes 1 folgt.

Zu 4.:

Die Neuregelung hat klarstellenden und abgrenzenden Charakter. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die wiederholten Forderungen der kommunalen Seite nach einer Stärkung der Kompetenzen der Werkleitung nur teilweise, soweit er die Außenvertretungsbefugnisse der Werkleitung auf die laufenden Angelegenheiten beschränkt. Hieraus können sich neue Abgrenzungsschwierigkeiten im Verhältnis zum Bürgermeister der Gemeinde ergeben, der danach zur Außenvertretung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht laufende Angelegenheiten darstellen, befugt ist. Im Interesse einer praktikablen Lösung, die auch den Forderungen von Seiten der Kommunen Rechnung trägt, soll die Werkleitung die Außenvertretung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs wahrnehmen.

Zu 5. Buchst. a Doppelbuchst. aa:

In § 76 a Abs. 2 wird die Möglichkeit geregelt, der kommunalen Anstalt das Recht zur Abgabenerhebung, -festsetzung sowie -vollstreckung zu übertragen. Eine Verweisung auf die Normen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wird für notwendig erachtet, um das Verfahren der Abgabenerhebung den für die Gemeinden geltenden Regelungen entsprechend auszugestalten. Die Regelung wird um das Recht zur Erhebung sonstiger Abgaben ergänzt, um den Anstalten insbesondere eine Erstattung des Aufwands für die Grundstücksanschlüsse zu ermöglichen. Das Recht zur Erhebung von Steuern kann nicht auf die Anstalt übertragen werden. Eine Regelung zu privatrechtlichen Entgelten erübrigt sich, da diese aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Anstalt und den Leistungsnehmern geltend gemacht werden.

Zu 5. Buchst. a Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa:
Die Änderung dient der Abstimmung auf den neuen § 71 Abs. 1 und eröffnet für alle dort definierten Formen gemeindlicher Unternehmen die Möglichkeit einer Umwandlung in eine kommunale Anstalt.

Zu 5. Buchst. a Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb:
Das Umwandlungsgesetz stellt im Rahmen der Vorschriften über den Formwechsel nicht auf Kapitalgesellschaft, sondern auf die "formwechselnde Gesellschaft" ab. Die Regelung der Thüringer Kommunalordnung ist insoweit an den Sprachgebrauch des Umwandlungsgesetzes anzupassen.

Zu 5. Buchst. a Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. ccc:
Die Anpassung der Begrifflichkeiten dient der Harmonisierung der Vorschrift mit den geltenden Regelungen der Thüringer Kommunalordnung. Bei der Änderung der Verweisung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 5. Buchst. a Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. ddd:
Das Umwandlungsgesetz stellt im Rahmen der Vorschriften über den Formwechsel nicht auf Kapitalgesellschaft, sondern auf die "formwechselnde Gesellschaft" ab. Die Regelung der Thüringer Kommunalordnung ist insoweit an den Sprachgebrauch des Umwandlungsgesetzes anzupassen.

Zu 5. Buchst. a Doppelbuchst. cc:
Angesichts der Haftungsregelung des § 76 a Abs. 5 könnten Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 64 Abs. 2 und 3 zu erheblichen Belastungen der Trägergemeinde führen. Sie sollten daher nicht zugelassen und so im Interesse der Kommunen eine Einschränkung der unbegrenzten Haftung des Gewährträgers erreicht werden. Sollte es im Einzelfall einen Bedarf für ein solches Rechtsgeschäft geben, bleibt es der Trägergemeinde unbenommen, ihrerseits ein entsprechendes Rechtsgeschäft zugunsten Dritter abzuschließen. Hierfür gelten dann unmittelbar die Regelungen des § 64.

Zu 5. Buchst. b Doppelbuchst. aa:
Die Neufassung des Absatzes 2 dient zunächst der Klarstellung und Konkretisierung der Vorschrift. Es erfolgt eine Harmonisierung des Wortlautes der Bestimmungen des § 76 b Abs. 1 und 2. Hierdurch soll Missverständnissen vorgebeugt werden. Mit der Neufassung des Satzes 2, Halbsatz 2 wird sichergestellt, dass eine Wiederbestellung desselben Vorstandsmitgliedes über einen Zeitraum von mehr als zwei Amtsperioden möglich ist.
In Satz 3 Nr. 2 erfolgt eine Klarstellung zur Abgrenzung zu den nach den Regeln des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zu erhebenden und festzusetzenden Kommunalabgaben. Letztgenannte unterliegen dem Satzungsvorbehalt und sind daher bereits von Nummer 1 umfasst. Ein Verweis auf allgemein geltende Tarife ist angezeigt. Mit der auch von kommunaler Seite für erforderlich gehaltenen Neufassung von Satz 5 und der Streichung von Satz 6 wird für den Gemeinderat die Möglichkeit geschaffen, über die Fälle des Absatzes 2 Satz 3 hinaus den Verwaltungsrat sowie die Entscheidungen in der kommunalen Anstalt stärker an die gemeindliche Willensbildung zu binden. Das Gesetz unterscheidet insoweit zwischen Weisungs- und Zustimmungsvorbehalten. Beide Vorbehalte bedürfen der Regelung in der Unternehmenssatzung. Mit der Neuregelung wird eine weitgehende Flexibilität erreicht.

Zu 5. Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa:

Die Neuformulierung dient der Klarstellung. Es wird verdeutlicht, dass dem Bürgermeister im Vergleich zu den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates eine herausgehobene Stellung zukommt. Dieser führt nach § 76 b Abs. 3 Satz 2 den Vorsitz im Verwaltungsrat.

Zu 5. Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen.

Zu 5. Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. ccc:

Aus dem Normzusammenhang ist ersichtlich, dass die Regelung allein auf den Verwaltungsrat der Anstalt abzielt. Der Änderungsvorschlag dient der Behebung einer versehentlichen Bezugnahme auf den Gemeinderat.

Zu 5. Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. ddd:

Die Neuregelung des § 76 b Abs. 3 Satz 8 dient der Klarstellung.

Zu 5. Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. eee:

Die Regelung ist aufgrund der im neuen Satz 8 vorgenommenen Klarstellung entbehrlich.

Zu 5. Buchst. b Doppelbuchst. cc:

Die Neuregelung folgt aus der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, der Anstalt auch hoheitliche Befugnisse zu übertragen. Um dem verfassungsrechtlich verankerten Funktionsvorbehalt Rechnung zu tragen, wird geregelt, dass die Anstalt Dienstherr von Beamten sei und damit hoheitliche Aufgaben den Beamten übertragen kann. Zugleich wird das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, auf die Fälle beschränkt, in denen der Anstalt hoheitliche Befugnisse übertragen sind.

Zu 5. Buchst. b Doppelbuchst. dd:

Die Eingruppierung und Vergütung der Beschäftigten sowie alle sonstigen Leistungen sollten sich grundsätzlich im Rahmen der zwischen den Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften für die Kommunen getroffenen tarifvertraglichen Regelungen (TVöD) bewegen. Dies ist darin begründet, dass es sich um die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Es entspricht zugleich einer Forderung der kommunalen Seite.

Zu 5. Buchst. c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu 6.:

Der Gesetzentwurf enthält neue hohe Anforderungen an die örtlichen Prüfungsämter, die eine zusätzliche Belastung der Kommunen bedeuten. Hiervon soll in Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtebund abgesehen und der vorgesehene umfangreiche Änderungsvorschlag zu § 82 gestrichen werden. Der Beschlussvorschlag sieht nunmehr eine Ergänzung des geltenden Rechts mit Blick auf die kommunale Anstalt sowie eine Regelung zur Vermeidung von Doppelprüfungen bei Eigenbetrieben und kommunalen Anstalten vor.

Zu 7.:

Die bisherige Regelung enthält neue hohe Anforderungen an die örtlichen Prüfungsämter, die eine zusätzliche Belastung der Kommunen bedeuten. Stattdessen sollen aber Doppelprüfungen, nämlich die Doppelprüfung der Kasse, vermieden werden.

Zu 8.:

Der Beschlussvorschlag greift Wünsche der kommunalen Seite zu den Abgrenzungskriterien für ein mögliches Absehen von der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bei kleinen Eigenbetrieben und Anstalten auf.

Zu 9.:

Neben der Harmonisierung mit den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung, wird die Verordnungsermächtigung um die Auflösung der Kommunalen Anstalt erweitert.

Zu II. (Artikel 2):

Da bei der (gerichtlichen) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen die Rechtsaufsichtsbehörden zukünftig im Wege der Prozessstandschaft, d. h. im eigenen Namen (wenngleich auch im Interesse der betroffenen Gebietskörperschaften) die Rechtspositionen der Kommunen zu vertreten haben, sollte die Kostentragung jedoch eindeutig geregelt werden.

Zu III. (Artikel 3):

Zu 1.:

Analog zu § 53 ThürKO sieht der Gesetzentwurf die Absicherung des Kontrahentenausfallrisikos bei Derivatgeschäften für doppisch buchende Kommunen vor. Da auch diese Regelung zu Einschränkungen, die für nicht notwendig erachtet werden, führt, wird diese ebenfalls gestrichen.

Zu 2. Buchst. a und b:

Analog der Regelung zu § 53a ThürKO sollen auch hier Ausnahmeregelungen für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aufgenommen werden. Die Regelungen zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes sind damit für kameral und doppisch buchende Gemeinden einheitlich.

Zu 3.:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu IV. (Artikel 4):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des § 83 ThürKO, wonach die überörtliche Prüfung nicht die Kassenprüfung umfasst. Eine überörtliche Kassenprüfung, wie sie derzeit in § 3 Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz noch vorgesehen ist, ist dann entbehrlich.

Zu V. (Artikel 5):

Zu 1. Buchst. a:

Die Änderung macht in Anlehnung an die entsprechende Regelung in Artikel 49 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit von § 1 Abs. 2 Umwandlungsgesetz Gebrauch, indem sie die Verschmelzung bestehender kommunaler Anstalten des öffentlichen Rechts zu einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts zulässt.

Zu 1. Buchst. b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu 1. Buchst. b Doppelbuchst. aa und Doppelbuchst. bb:
Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu 2. Buchst. a:
Die Ergänzungen in Satz 2 entsprechen den vorgesehenen Bestimmungen zur "einfachen" kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts.

Zu 2. Buchst. b:
Der Verweis auf § 38 Abs. 5 sollte sich auf dessen Satz 1 beschränken, da die übrigen Sätze einen spezifischen Bezug auf Zweckverbände haben.

Für die Fraktion
der CDU:

Fiedler

Für die Fraktion
der SPD:

Hey